

BVGer E-3858/2014 vom 2. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3858_2014

FR: TAF E-3858/2014 du 2 juin 2016

IT: TAF E-3858/2014 del 2 giugno 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentliche die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Es stellt sich vorliegend die Frage, ob die Vorinstanz zutreffenderweise zum Schluss gelangt ist, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien unglaubhaft.

E. 4.2

Gemäss den Schilderungen der Beschwerdeführenden wurden sie in ihrem Heimatland wegen der Tätigkeit des Bruders des Beschwerdeführers beim militärischen Geheimdienst von Oppositionellen verfolgt.

E. 4.2.1

Es ist zunächst zu prüfen, inwiefern es plausibel ist, dass eine Person kurdischer Ethnie in Syrien beim militärischen Geheimdienst angestellt wird. Bereits vor dem Bürgerkrieg herrschte in Syrien - im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil der Kurden - eine Unterbesetzung von Staatsstellen mit kurdischen Syrern. Gemäss den konsultierten Quellen sei dies mit Bezug zu Stellen beim militärischen Geheimdienst besonders augenfällig; diese seien angesichts der kritischen Rolle dieses Bereichs für das Überleben des Regimes fast ausschliesslich mit Alawiten besetzt. Dennoch gebe es in Syrien auch in bedeutenderen Positionen innerhalb des syrischen Machtapparates Kurden, wobei dies eher als Ausnahmeerscheinung zu werten sei (vgl. Jordi Tejel, *Syria's Kurds: History, politics and society*, 2009, S. 66; Austrian Red Cross [ACCORD] / Danish Immigration Service [DIS], *Human rights issues concerning Kurds in Syria: Report from a joint fact finding mission by the Danish Immigration Service [DIS] and ACCORD/Austrian Red Cross to Damascus, Syria, Beirut, Lebanon, and Erbil and Dohuk, Kurdistan Region of Iraq [KRI] - 21 January to 8 February 2010*, Mai 2010; Hicham Bou Nassif, 'Second-Class': The Grievances of Sunni Officers in the Syrian Armed Forces, in: *Journal of Strategic Studies*, 38 [5], 2015, S. 634; Harriet Montgomery, *The Kurds of Syria: An existence denied*, 2005, S. 111). Die Wahrscheinlichkeit, dass der Bruder des Beschwerdeführers als Kurde beim militärischen Geheimdienst arbeitet, ist mithin klein. Dennoch kann dies nach dem Gesagten und mit Blick auf die Ausführungen der Beschwerdeführenden nicht gänzlich ausgeschlossen werden. So wird in verschiedenen Quellen darauf hingewiesen, dass sich im Quartier (...) in G. _____ tatsächlich - wie vom Beschwerdeführer anlässlich seiner Kurzbefragung angegeben (vgl. A2/12, Rz. 7.01; A13/17, F75, S. 10) - Einrichtungen des militärischen Geheimdienstes befinden (vgl. [Quellenangaben]). Dass die Beschwerdeführenden abgesehen davon nur sehr wenige Angaben zur Tätigkeit des Bruders machen konnten, kann ihnen nicht angelastet werden, da es bei Geheimdienstmitarbeitern wohl in der Natur der Sache liegt, dass auch das nähere Umfeld nicht über deren genaue Tätigkeit Bescheid weiss. Die bei der Vorinstanz eingereichten Fotografien des Bruders in Uniform sowie seines Militärausweises vermögen lediglich zu belegen, dass er beim Militär arbeitet. In welchem Bereich der Armee er genau tätig ist, lässt sich diesen Beweismitteln indes nicht entnehmen, weshalb die Aussage der Beschwerdeführenden damit weder untermauert noch

geschwächt wird.

E. 4.2.2

Weiter ist der Frage nachzugehen, ob es den Beschwerdeführenden gelungen ist, glaubhaft zu machen, dass der Beschwerdeführer von einer oppositionellen Gruppierung bedroht und schliesslich entführt wurde, mit dem Zweck, seinen Bruder zum Übertritt von der Armee zu dieser Gruppierung zu bewegen. Dies ist zu verneinen. So erscheint das Vorgehen der Oppositionellen, den Beschwerdeführer zu bedrohen und zu misshandeln, mit Blick auf deren Ziel, dessen Bruder zur Aufgabe seiner privilegierten staatlichen Stelle und zur Kooperation zu bewegen, widersinnig. Selbst wenn sie den Bruder aber tatsächlich mittels Bedrohung seiner Familienangehörigen zum Überlaufen hätten bringen wollen, ist nicht verständlich, wieso sie den Beschwerdeführer, nachdem sie ihn entführt und misshandelt hatten, einfach wieder freilassen und ihm darüber hinaus gar noch Geld gaben, statt ihn zwecks Erpressung des Bruders als Geisel zu nehmen. So erscheint es realitätsfremd, dass die Oppositionellen geglaubt haben sollen, der Beschwerdeführer würde nach der traumatischen Erfahrung der Entführung und Misshandlung brav nach Hause zurückkehren, anstatt mit dem ausgerichteten Geld sofort die Flucht zu ergreifen. Zudem erscheinen die Fragen, die dem Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge von seinen Entführern gestellt worden sein sollen, unlogisch. Angesichts der Tatsache, dass die Oppositionellen darüber orientiert gewesen sein mussten, dass der Bruder des Beschwerdeführers beim Geheimdienst arbeitet, ansonsten sie Letzteren gar nicht erst ins Visier genommen hätten, und mit Blick darauf, dass es auch ihnen hätte klar sein müssen, dass Familienangehörige von Geheimdienstmitarbeitern kaum im Detail über den Inhalt deren Arbeit orientiert sind, macht es wenig Sinn, dass der Beschwerdeführer wiederholt gefragt worden sein soll, was sein Bruder arbeite (vgl. A13/17, F75). Ferner ist nicht nachvollziehbar, wie der Beschwerdeführer seinen Bruder zum Übertritt in eine oppositionelle Organisation hätte bewegen sollen, wo er doch wiederholt angegeben hat, dass er nicht wisse, welche Organisation ihn bedroht und entführt habe (vgl. A13/17, F24, F58 ff.). Des Weiteren ist der Vorinstanz beizupflichten, dass es unglaublich erscheint, dass die Beschwerdeführenden nicht einmal annähernd darüber Auskunft geben konnten, wann sie die beiden Drohbriefe erhalten haben und wann der Beschwerdeführer entführt wurde. Das in der Rechtsmittel-eingabe dagegen vorgebrachte Argument - angesichts der kulturell bedingten, weniger engen Beziehung der Beschwerdeführenden zu Daten, sowie ihrer Traumatisierung infolge des Krieges, dürfe von ihnen nicht erwartet werden, dass sie das genaue Datum dieser Ereignisse angeben können - vermag nicht zu überzeugen. So war es den Beschwerdeführenden nicht einfach unmöglich, das konkrete Datum zu nennen; vielmehr waren sie ausserstande, diese Vorfälle einem Monat oder einer Jahreszeit zuzuordnen (vgl. A13/17, F36, F39, F55 f.; A14/11, F44 ff.). Obwohl es nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass für die Kurzbefragung der Beschwerdeführerin ein Dolmetscher für Kurmanci organisiert werden konnte, wünschenswert gewesen wäre, dass die Beschwerdeführerin auch anlässlich der eingehenden Anhörung in ihrer Muttersprache befragt worden wäre, lässt sich die Detailarmut in ihren zeitlichen Angaben - entgegen der Ansicht auf Beschwerdeebene - nicht mit Verständigungsproblemen erklären. So wäre vor dem Hintergrund der Aufforderung an die Beschwerdeführerin zu Beginn ihrer Anhörung, es sei wichtig, dass sie sich sofort melde, wenn sie etwas nicht verstehe (vgl. A14/11, F3), tatsächlich zu erwarten gewesen, dass sie bei Verständigungsproblemen nicht einfach mit "ich weiss nicht" geantwortet hätte. Bei Frage 34 gab sie denn auch explizit zu Protokoll, dass sie diese nicht verstanden habe. Abgesehen davon entsteht bei der Lektüre des

Anhörungsprotokolls nicht generell der Eindruck, dass es zwischen der Dolmetscherin und der Beschwerdeführerin zu Verständigungsproblemen gekommen wäre. Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass sich in den Aussagen der Beschwerdeführenden teilweise gravierende Widersprüche finden, welche ein Indiz dafür darstellen, dass ihrer Verfolgungsgeschichte nicht ein selbst erlebter Vorfall zugrunde liegt. So sagten die Beschwerdeführenden anlässlich ihrer Kurzbefragung noch einstimmig aus, dass sie F._____ [Ende] 2013 verlassen hätten, um über ein Dorf bei J._____ in die Türkei auszureisen, wo sie einen Termin beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul gehabt hätten (vgl. A2/12, Rz. 2.02, 5.02; A3/10, Rz. 2.02, 5.02). Anlässlich der eingehenden Anhörung trug der Beschwerdeführer im Widerspruch dazu vor, dass er nach seiner Entführung nicht mehr nach F._____ zurückgekehrt sei, sondern vom Nordirak aus über das Heimatdorf seiner Ehefrau, I._____ bei K._____, wo sich diese seit seiner Entführung aufgehalten habe, in die Türkei ausgereist sei, um den Termin beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul [Ende] 2013 wahrnehmen zu können (vgl. A13/17, F37, 41 ff.). Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der eingehenden Anhörung ihrerseits an, sie sei unmittelbar nach der Entführung ihres Ehemannes nach I._____ gezogen und sei, nach dessen Ankunft aus dem Nordirak von dort aus mit ihm zusammen über K._____ in die Türkei gereist (vgl. A14/11, F11 ff., F23, F26, F54). Ferner gab die Beschwerdeführerin an einer Stelle in ihrer Anhörung im Zusammenhang mit der Rückkehr ihres Ehemannes aus dem Nordirak an, dass sie länger als ein paar Wochen alleine mit ihren Kindern in F._____ gewesen sei (vgl. A14/11, F28 ff.), um an anderer Stelle auszuführen, dass sie unmittelbar nach der Entführung ihres Ehemannes nach I._____ gezogen sei (vgl. A14/11, F54 ff.) und mithin nicht lange alleine in F._____ gewesen sein konnte. Der Beschwerdeführer führte anlässlich seiner Kurzbefragung noch aus, er sei einen Monat vor der Ausreise in die Türkei respektive im Oktober 2013 entführt worden (vgl. A2/12, Rz. 7.01, S. 9), während er bei der einlässlichen Anhörung im Widerspruch dazu vortrug, nach der Entführung und vor der Ausreise in die Türkei fünf bis sechs Monate im Irak gewesen zu sein (vgl. A13/17, F102). Diese Widersprüche - die sich weder durch die pauschalen Einwände anlässlich des den Beschwerdeführenden im Rahmen der Anhörung gewährten rechtlichen Gehörs (vgl. A13/17, F122, F124; A14/11, F84) noch durch ihre psychische Belastung infolge der Flucht erklären lassen - erwecken in ihrer Gesamtheit betrachtet den Eindruck, die Beschwerdeführenden hätten die Schilderung, wie sie F._____ verlassen haben und aus Syrien ausgereist sind, anlässlich der Anhörung derart angepasst, dass sich ihre Verfolgungsgeschichte darin einbetten lässt. Dies wiederum lässt ihr Verfolgungsvorbringen konstruiert erscheinen. Dass der Beschwerdeführer an psychischen Problemen leidet und es deshalb zu den erwähnten Widersprüchen gekommen ist, wurde bis heute nicht belegt, obwohl dies mittels ärztlichem Bericht ohne weiteres möglich gewesen wäre. Der Antrag, es sei ein psychiatrisches Gutachten einzuholen (vgl. Beschwerdeschrift S. 8), ist abzuweisen.

E. 4.3

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass zwar nicht gänzlich auszuschliessen ist, dass der Bruder des Beschwerdeführers als Kurde beim militärischen Geheimdienst arbeitet, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass dies tatsächlich so ist, eher klein ist. In jedem Fall ist es den Beschwerdeführenden aber - aus den genannten Gründen - nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass der Beschwerdeführer wegen dieser Tätigkeit seines Bruders von Oppositionellen entführt wurde. Die Nähe zu einer regimenahen Person alleine vermag - entgegen der Ansicht auf Beschwerdeebene - zudem noch keine begründete Furcht vor

asylrelevanter Verfolgung zu begründen. Folglich hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und gestützt darauf ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 5

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie nicht darauf ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 mit Hinweis auf EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die Vorinstanz ging in ihrer Verfügung 13. Juni 2014 von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus, weshalb sie die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz anordnete. Dieser Entscheid betreffend den Vollzugspunkt wurde mit Beschwerde vom 10. Juli 2014 nicht beanstandet. Mithin erübrigen sich weitere Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Wegweisungsvollzug.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden stellten in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 10. Juli 2014 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, welches das Gericht mit Zwischenverfügung vom 17. Juli 2014 guthiess. Folglich werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 8.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG). Hingegen ist die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 110a AsylG i.V.m. Art. 65 VwVG als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt worden, und es ist ihr demnach eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten. In der Kostennote vom 5. Januar 2016 wird für die Bemühungen der Rechtsvertretung im vorliegenden Verfahren ein insgesamt nicht angemessener Gesamtaufwand von Fr. 5'650.80 ausgewiesen. Begründet wird dieser Aufwand im Wesentlichen damit, die Rechtspraktikantin, für die ein Stundenansatz von Fr. 180.- in Rechnung gestellt werde, habe 23 Stunden auf die Bearbeitung dieses Falles verwendet. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Zwischenverfügung vom 17. Juli 2014 Rechtsanwältin Claudia Zumtaugwald als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt, weshalb nur deren Bemühungen, nicht aber die Bemühungen der Rechtspraktikantin in Rechnung gestellt werden können. Aus der Kostennote lässt sich der Aufwand der

eingesetzten Rechtsbeiständin nicht entnehmen. Daher wird der Aufwand in Anwendung von Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren gemäss Art. 8 ff. VGKE von Amtes wegen festgelegt. Dabei erscheint ein Gesamtaufwand von 8.5 Stunden für die getätigten Bemühungen, das heisst für das Verfassen der 14-seitigen Beschwerdeschrift und der 3-seitigen Replik, angemessen. Der darauf anzuwendende, von der Rechtsbeiständin für ihre Arbeit ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 220.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Unter Einbezug der ausgewiesenen Auslagen von Fr. 35.- und Mehrwertsteuern von 8 Prozent ist den Beschwerdeführenden mithin eine Entschädigung im Umfang von aufgerundet Fr. 2'060.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.